

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
im Stadtbezirk 10 Moosach**

**Widmung
eines Teilbereiches des Bunzlauer Platzes und
der Gesamtstrecke der Georg-Mooseder-Straße**

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05415

Anlage
2 Pläne

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 10 Moosach
vom 14.03.2016**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Nach Art. 6 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), muss die Widmung, durch die eine Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält, von der Straßenbaubehörde förmlich verfügt werden.

Gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1940 a sind folgende Straßenstrecken soweit technisch hergestellt und abgenommen, dass Sie gewidmet werden können:

- der Teilbereich des Bunzlauer Platzes (Flstk. Nr. 1531/120, 1531/121 + 1531/132 Gemarkung Moosach) zwischen dem Bunzlauer Platz - Ortsstraße (= km 0,000) und 24 m südwestlich davon bei Haus Nr. 7 (= km 0,024) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei“ und

- die Gesamtstrecke der Georg-Mooseder-Straße (Teilf. aus Flurstk. Nr. 1481/4 und Flstk. Nr. 1531/105 und 1531/112) zwischen Baubergerstraße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,097) zu einer Ortsstraße.

Straßenbaubehörde für die neu zu widmenden Straßenstrecken ist die Landeshauptstadt München. Die Stadt besitzt auch die für die Widmung erforderlichen Verfügungsbefugnisse.

Soweit nachfolgendem Antrag stattgegeben wird, veranlasst das Baureferat die Widmungen und wird die öffentliche Bekanntgabe der Verfügungen gemäß Art. 41 Abs. 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23.12.1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2009 (GVBl. S. 628), vornehmen.

Der Korreferent des Baureferates, Herr Stadtrat Danner, und die Verwaltungsbeirätin der Hauptabteilung Verwaltung und Recht, Frau Stadträtin Dr. Söllner-Schaar, haben je einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

Der Widmung des Teilbereiches des Bunzlauer Platzes zwischen dem Bunzlauer Platz - Ortsstraße (= km 0,000) und 24 m südwestlich davon bei Haus Nr. 7 (= km 0,024) zu einem „beschränkt-öffentlichen Weg, Fußverkehr, Radverkehr frei“ wird zugestimmt.

Der Widmung der Gesamtstrecke der Georg-Mooseder-Straße zwischen der Baubergerstraße (= km 0,000) und dem Ende der Kehre (= km 0,097) zu einer Ortsstraße wird zugestimmt.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 10 der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Johanna Salzhuber

Rosemarie Hingerl
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 10

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Revisionsamt

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III

An das Kreisverwaltungsreferat - HA III/13

An das Kommunalreferat - GeodatenService

An das Baureferat - RG 4, VR, VV, VV-E, G, TZ, T 1, T 2
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - VZ
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. mit IV.

1. An dasreferat

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen; der Beschluss betrifft auch Ihr Referat. Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

- kann vollzogen werden.
- kann / soll nicht vollzogen werden.

VI. An das Direktorium - HA II - BA

- Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des Bezirksausschusses 10 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I.A.